



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 39

Freitag, den 19. Oktober

2012

INHALT:

<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich</b>	
Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Andreas Wolff . . . . .	182
<b>B Bekanntmachungen der Gemeinden</b>	
Hauptsatzung der Stadt Norderney . . . . .	183
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2010 . . . . .	184
Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2011 . . . . .	184
<b>C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften</b>	
Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland . . . . .	185
Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland . . . . .	185
Bekanntmachung der Jahresrechnung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010 . . . . .	185
Feststellung der Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) zum 01.01.2011 . . . . .	186

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### Öffentliche Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Andreas Wolff

Herr Andreas Wolff, beabsichtigt auf dem Grundstück in der Gemarkung Wiesmoor, Flurstück 23 der Flur 38, die Änderung und Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes (450 Mast-schweine und 246 Sauen mit dazugehörigen Ferkeln) um einen Schweinemast- und Jungsauenstall mit 1404 Plätzen sowie der Errichtung eines Güllehochbehälter und fünf Futtermittelsilos.

Der Landkreis Aurich hat nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12. 02. 1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 08. 2012 (BGBl. I S. 1726) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Anlage soll voraussichtlich im 2. Quartal 2013 in Betrieb genommen werden. Das Vorhaben bedarf der Genehmigung gem. § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421), i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), sowie der lfd. Nr. 7.1 g) und h) Spalte 1 und 9.36 Spalte 2 der Anlage zur 4. BImSchV. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist der Landkreis Aurich.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die diesem beige-fügten Unterlagen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, sowie die Umweltverträglichkeitsstudie liegen für die Dauer eines Monats

zur Einsichtnahme aus. Die Auslegungsfrist beginnt mit dem 29.10.2012 und endet am 28.11.2012. Die Unterlagen können bei den folgenden Stellen zu den dort angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- **Landkreis Aurich,**  
Fischteichweg 7 - 13,  
Zimmer-Nr. 1.010,  
26603 Aurich,  
während der Dienststunden:  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr
- **Stadt Wiesmoor,**  
Hauptstraße 193,  
Zimmer-Nr. 205,  
26639 Wiesmoor,  
während der Dienststunden  
Montag bis Freitag in der Zeit von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr  
Montag bis Mittwoch in der Zeit von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr  
Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 29.10.2012 bis zum 12.12.2012 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landkreis Aurich oder der Stadt Wiesmoor erhoben werden. Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch die Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwanderhebers sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen werden am 16.01.2013 um 09.00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 1.106 des Kreisverwaltungsgebäudes in Aurich mit den Einwanderhebern und der Antragstellerin erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein können. Es soll denjenigen, die Einwendungen

erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Sollte eine Verlegung des Erörterungstermins erforderlich sein, werden der Antragsteller und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben über Ort und Zeit des neuen Erörterungstermins benachrichtigt. Die Benachrichtigung kann

auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Aurich, den 19.10.2012

**Landkreis Aurich**  
Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### Hauptsatzung der Stadt Norderney

Auf Grund der §§ 10, 11 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. November 2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### Bezeichnung, Name

Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Norderney“.

#### § 2

##### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt zeigt das schwarze Kap (alte Landmarke zur Kennzeichnung der Insel für Seefahrer), das über zwei blauen Wellenbalken auf einer silberfarbenen Düne steht.
- (2) Die Farben der Stadt sind schwarz/weiß/blau. Die große Stadtflagge zeigt das Stadtwappen auf drei blauen und drei weißen Längsstreifen. Die kleine Flagge besteht aus zwei Querstreifen mit je drei schwarzen und drei weißen Würfeln und drei blauen und drei weißen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Norderney“.

#### § 3

##### Ratzuständigkeit

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG beschließt der Rat, wenn der Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro übersteigt.
- (2) Über Verträge der Stadt nach § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister beschließt der Rat, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Gesamtvermögenswert 5.000,- Euro nicht übersteigt.

#### § 4

##### Beschließender Ausschuss

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG für die Entscheidungen über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Genehmigung nach § 172 BauGB (Erhaltungssatzungen) zu Bauanträgen und -voranfragen auf den Ausschuss für Bauen und Umwelt übertragen.

Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

#### § 5

##### Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsausschusses

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in/Zuhörer teilzunehmen. § 41 NKomVG gilt entsprechend.

#### § 6

##### Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die sie oder ihn bei der repräsentati-

ven Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Rates und des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzung des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

- (2) Die Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters sowie die Reihenfolge der Vertretung legt der Rat nach den Bestimmungen des § 81 Abs. 2 NKomVG in seiner ersten Sitzung fest.
- (3) Für die in Absatz 1 nicht genannten Fälle der Vertretung hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister eine allgemeine Vertreterin oder einen allgemeinen Vertreter. Bei deren/dessen Verhinderung ist die dienstälteste Beamtin oder der dienstälteste Beamte seiner Laufbahngruppe Vertreterin oder Vertreter; sie oder er wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister besonders bestimmt.

#### § 7

##### Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden. Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllt sind.
- (2) Die Verwaltung ist ggf. der Antragstellerin / dem Antragsteller bei der Vervielfältigung des Antrages behilflich.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Norderney zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

#### § 8

##### Bekanntmachungen, Einwohnerversammlungen

- (1) Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen des Flächennutzungsplanes sind im Amtsblatt für den Landkreis Aurich bekanntzumachen. Auf diese Bekanntmachungen ist in der Norderneyer Badezeitung sowie durch entsprechenden Aushang im Aushangkasten im Rathaus hinzuweisen. Die Dauer des Aushangs beträgt 10 Tage, soweit nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst

eine bekannt zu machende Angelegenheit, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Norderney ersetzt werden. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in der Norderneyer Badezeitung hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in der Norderneyer Badezeitung.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse sind im Aushangkasten im Rathaus für die durch das NKomVG bzw. durch die Geschäftsordnung vorgeschriebene Ladungsfrist bekanntzumachen. Zusätzlich sind in der Norderneyer Badezeitung Zeit, Ort und die inhaltlichen Beratungsgegenstände der öffentlichen Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse bekanntzumachen. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die Tagesordnung dem Aushangkasten im Rathaus zu entnehmen ist.
- (5) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden durch Aushang im Rathaus veröffentlicht.
- (6) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes. Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind in der Norderneyer Badezeitung mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

## § 9

### Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Stadt Norderney in gerichtlichen Verfahren, sowohl im öffentlich-rechtlichen als auch im privatrechtlichen Bereich.
- (2) Von der Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens durch die Bürgermeisterin/den Bürgermeister im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit nach § 85 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 NKomVG ist der Verwaltungsausschuss zu unterrichten.
- (3) Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Einleitung von gerichtlichen Verfahren.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Norderney vom 12. November 2001 mit 1. Änderung vom 15.12.2003 außer Kraft.

Norderney, den 24.07.2012

Stadt Norderney

Der Bürgermeister

Ulrichs

## Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2010

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß §129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20. September 2012 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2010					
Aktiva			Passiva		
	2009	2010		2009	2010
1. Immaterielles Vermögen	117.616,02 €	490.869,79 €	1. Nettoposition	- 44.607.703,08 €	- 45.624.439,84 €
2. Sachvermögen	62.784.809,75 €	65.877.459,82 €	1.1 Basis-Reinvermögen	- 23.053.105,13 €	- 23.053.105,13 €
3. Finanzvermögen	711.201,06 €	871.959,81 €	1.2 Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	4.483.595,56 €	374.144,16 €	1.3 Jahresergebnis	- €	- 580.902,93 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	44.812,00 €	47.376,71 €	1.4 Sonderposten	- 21.554.597,95 €	- 21.990.431,78 €
			2. Schulden	- 16.349.144,38 €	- 15.064.549,12 €
			2.1 Geldschulden	- 16.258.310,29 €	- 14.853.284,12 €
			davon		
			2.1.1 Liquiditätskredite	- 4.000.000,00 €	- 2.000.000,00 €
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	- 12.258.310,29 €	- 12.853.284,12 €
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	- €	- 17.159,37 €
			2.4 Transferverbindlichkeiten	- €	- 38.197,01 €
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	- 90.834,09 €	- 155.908,62 €
			3. Rückstellungen	- 7.184.305,70 €	- 6.944.222,08 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	- 881,23 €	- 28.599,25 €
<b>Bilanzsumme:</b>	<b>68.142.034,39 €</b>	<b>67.661.810,29 €</b>	<b>Bilanzsumme:</b>	<b>- 68.142.034,39 €</b>	<b>- 67.661.810,29 €</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2010 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2012 bis einschließlich 30. Oktober 2012 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburger Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 302, aus.

Südbrookmerland, den 09. Oktober 2012

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

## Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland zum 31.12.2011

Der Rat der Gemeinde Südbrookmerland hat gemäß §129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20. September 2012 den Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in der komprimierten Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 54 Absatz 1 Satz 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung (GemHKVO) in Verbindung mit RdErl.d. MI vom 04.12.2006 -33.3-10300/2- Muster 15

Bilanz zum 31.12.2011

Aktiva		2010	2011	Passiva		2010	2011
1. Immaterielles Vermögen		490.869,79 €	591.022,75 €	1. Nettoposition		- 45.624.439,84 €	- 46.859.657,67 €
2. Sachvermögen		65.877.459,82 €	65.763.846,88 €	1.1 Basis-Freinvermögen		- 23.053.105,13 €	- 23.137.977,72 €
3. Finanzvermögen		871.959,81 €	679.198,36 €	1.2 Rücklagen		- €	- €
4. Liquide Mittel		374.144,16 €	862.430,30 €	1.3 Jahresergebnis		- 580.902,93 €	- 1.045.269,27 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung		47.376,71 €	50.927,24 €	1.4 Sonderposten		- 21.990.431,78 €	- 22.676.410,68 €
				2. Schulden		- 15.064.549,12 €	- 13.897.818,35 €
				2.1 Geldschulden		- 14.853.284,12 €	- 13.492.185,08 €
				davon			
				2.1.1 Liquiditätskredite		- 2.000.000,00 €	- €
				2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		- 12.853.284,12 €	- 13.492.185,08 €
				2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		- €	- €
				2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		- 17.159,37 €	- 197.001,16 €
				2.4 Transferverbindlichkeiten		- 38.197,01 €	- 71.892,59 €
				2.5 Sonstige Verbindlichkeiten		- 155.908,62 €	- 136.739,52 €
				3. Rückstellungen		- 6.944.222,08 €	- 7.151.722,07 €
				4. Passive Rechnungsabgrenzung		- 28.599,25 €	- 38.227,44 €
Bilanzsumme:		67.661.810,29 €	67.947.425,53 €	Bilanzsumme:		- 67.661.810,29 €	- 67.947.425,53 €

Der Jahresabschluss der Gemeinde Südbrookmerland wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2011 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 22. Oktober 2012 bis einschließlich 30. Oktober 2012 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Südbrookmerland, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland, Zimmer 302, aus.

Südbrookmerland, den 09. Oktober 2012

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

### Beschluss über den Jahresabschluss 2010 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland.

Der Jahresabschluss 2010 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde in der Ratssitzung am 20. September 2012 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2010 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit 841.433,13 € ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 134.504,63 € ab, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2010 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 22. Oktober 2012 bis einschließlich 30. Oktober 2012 im Rathaus, Zimmer-Nr. 113, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Südbrookmerland im Oktober 2012

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

### Beschluss über den Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland.

Der Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland wurde in der Ratssitzung am 20. September 2012 festgestellt und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Die Bilanz zum 31. Dezember 2011 schließt auf der Aktiv- und Passivseite mit 961.567,90 € ausgeglichen ab. Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 110.547,03 € ab, der in voller Höhe auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Der Jahresabschluss 2011 des Regiebetriebes Sozialstation Südbrookmerland liegt in der Zeit vom 22. Oktober 2012 bis einschließlich 30. Oktober 2012 im Rathaus, Zimmer-Nr. 113, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Südbrookmerland im Oktober 2012

Gemeinde Südbrookmerland

Der Bürgermeister  
Friedrich Süßen

## C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

### Bekanntmachung der Jahresrechnung der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO) für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 3 ff des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 141 ff in Verbindung mit § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Verwaltungsrat der KRLO in seiner Sitzung am 26.09.2012 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland für das Haushaltsjahr 2010 werden beschlossen.

Dem Vorstand wird uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2010 liegen in der Zeit vom 05.11. bis 13.11.2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Oktober 2012

Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)  
Der Vorstand

**Bekanntmachung  
Feststellung der Eröffnungsbilanz  
der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR  
(KRLO) zum 01.01.2011**

Gemäß Art. 6 Abs. 8 S. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften (GemHauRNeuOG) in Verbindung mit § 179 sowie § 110 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) gebe ich bekannt, dass der Verwaltungsrat der KRLO in seiner Sitzung am 26.09.2012 den nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR wird gemäß den Bestimmungen des GemHauRNeuOG und des NKomVG festgestellt.

Komprimierte Darstellung zur Veröffentlichung der Bilanz ohne Vermögenstrennung (Muster 15 D 1):

Eröffnungsbilanz der Kooperativen Regionalleitstelle Ostfriesland AöR zum 01.01.2011					
Aktiva	Vorjahr	Haushalts- jahr	Passiva	Vorjahr	Haushalts- jahr
	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -
2.	Sachvermögen		1.	Nettoposition	
2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	16.804,82	1.1	Basis-Reinvermögen	
4.	Liquide Mittel	151.396,43	1.1.1	Reinvermögen	168.201,25
<b>Bilanzsumme</b>		<b>0,00</b>	<b>168.201,25</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>0,00</b>

Die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang und Anlagen liegt in der Zeit vom 05.11. bis 13.11.2012 zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude II des Landkreises Wittmund in Wittmund, Schlossstraße 11, Zimmer 205, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 15. Oktober 2012

**Kooperative Regionalleitstelle Ostfriesland AöR (KRLO)**  
Der Vorstand